

**12.09.11****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - AV - Fz - In - U - Wi - Wo\*zu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

KOM(2011) 370 endg.; Ratsdok. 12046/11

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Wirtschaftsausschuss (Wi) und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV wie folgt Stellung zu nehmen:

In  
Wi  
Wo

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass er bereits in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2011 (BR-Drucksache 142/11 (Beschluss), Ziffer 5 ff.) zur Mitteilung der Kommission zum Energieeffizienzplan 2011 deutliche Bedenken vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips bei einzelnen Maßnahmen geltend gemacht hat. Der Bundesrat bekräftigt, dass diese Bedenken im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag unverändert fortgelten.

---

\* Die Ausschussberatungen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG sind noch nicht abgeschlossen.

In  
Wo

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Richtlinienvorschlag den Raum für nationale Entscheidungen unangemessen einschränkt und in zahlreichen Aspekten gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Die Kommission führt insbesondere aus, dass zur Erreichung des Ziels, bis 2020 20 Prozent des Primärenergieverbrauchs der EU einzusparen, ein kollektives Handeln auf EU-Ebene notwendig sei, um eine Koordinierung der Maßnahmen und ein effektiveres Vorgehen zu gewährleisten. Der Bundesrat bestreitet jedoch, dass dieses Ziel der EU auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend und auf EU-Ebene durch die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen besser verwirklicht werden kann.

Im Einzelnen sind aus Sicht des Bundesrates folgende Maßnahmen nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar:

In  
Wo

3. Die in Artikel 4 festgeschriebene Verpflichtung der öffentlichen Hand, mindestens drei Prozent der im Eigentum befindlichen Gebäude zu renovieren, ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Umfassende und ausreichende Regelungen zum Gebäudebereich wurden bereits auf nationaler Ebene getroffen. Weitere sind in Vorbereitung und werden derzeit diskutiert. Diese Regelungen sichern auch eine umfassende Vorreiterrolle der öffentlichen Hand im Bereich energetischer Sanierungen. Ein Mehrwert einer europaweit geltenden Sanierungspflicht im Sinne des Erreichens der gesetzten Energieeinsparziele ist daher nicht zu erkennen.

In  
Wi  
Wo

4. Die zwingende Vorgabe für öffentliche Einrichtungen, ausschließlich energieeffiziente Produkte und Leistungen zu beschaffen, verwirklicht nicht besser das vorgegebene Energiesparziel, als nationale Regelungen dies tun. Der Bundesrat stellt fest, dass auf nationaler und regionaler Ebene bereits Regelungen zur Berücksichtigung des Aspekts der Energieeffizienz bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen existieren. Eine Verpflichtung auf europäischer Ebene ist daher nicht notwendig. Der Richtlinienvorschlag schränkt im Gegenteil den Raum für nationale Regelungen unangemessen ein und stellt einen empfindlichen Eingriff in die grundsätzliche Beschaffungsfreiheit der öffentlichen Auftraggeber dar.

In  
Wi  
Wo

5. Hinsichtlich der Pflicht zur Einführung von "Energieeffizienzverpflichtungssystemen" stellt die Kommission selbst fest, dass einige Mitgliedstaaten positive Erfahrungen mit "Energieeffizienzverpflichtungssystemen" gemacht haben. Folglich können die Mitgliedstaaten diese Instrumente selbst erfolgreich einsetzen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten auch unterschiedliche, den jeweiligen Gegebenheiten angepasste Fördersysteme entwickelt haben. Die bestehenden Förderstrukturen würden durch die verbindliche Vorgabe der Richtlinie empfindlich gestört werden.

In  
Wi  
Wo

6. Die in Artikel 10 vorgeschriebenen Effizienzmaßnahmen bei der Wärme- und Kälteversorgung sind aus Sicht des Bundesrates im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip nicht akzeptabel. Die zu erfüllenden konkreten Voraussetzungen bei den Wärme- und Kälteplänen in den lokalen und regionalen Entwicklungsplänen einschließlich städtischer und ländlicher Raumordnungspläne berücksichtigen nicht lokale und regionale Gegebenheiten. Im Rahmen des Energiepakets der Bundesregierung sind bereits Sonderregelungen hinsichtlich der räumlichen Planung zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie diskutiert und entsprechende städtebauliche Regelungen beschlossen worden. Ein Bedarf für weitergehende nationale oder gar europaweite Vorgaben in diesem Sinne ist daher nicht erkennbar. Auch die vorgesehenen Genehmigungskriterien für neue oder modernisierte Wärmekraftwerke ab 20 MW Leistung sowie für neue oder modernisierte Industrieanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW sind abzulehnen. Der nationale Gestaltungsraum der Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der räumlichen Planung, wird dadurch unangemessen eingeschränkt. Europaweite Vorgaben in diesem Sinne gefährden vielmehr die energiepolitischen Ziele der EU und der Bundesregierung.

In  
Wi  
Wo

7. Die in Artikel 15 vorgesehene Teilung von Investitionsanreizen zwischen dem Eigentümer und dem Mieter eines Gebäudes verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip. Durch diese Regelung wird in die mietrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten eingegriffen. Eine Regelungskompetenz für dieses Rechtsgebiet hat die EU nicht. Es ist auch nicht erkennbar, dass das Mietrecht auf übergeordneter, europaweiter Ebene besser geregelt werden

könnte, als auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Im deutschen Mietrecht ist das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter ausgewogen geregelt. Einzelne Eingriffe in dieses System ohne Rücksicht auf die bestehenden Regelungen in anderen Bereichen des Mietrechts könnten zu einer gravierenden Schieflage führen. Aufgrund der mitgliedstaatlichen Besonderheiten können Maßnahmen in diesem Bereich auf EU-Ebene nicht besser verwirklicht werden. Darauf hat der Bundesrat bereits im Mai 2011 hingewiesen (BR-Drucksache 142/11 (Beschluss), Ziffer 7).

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung (Ziffern 1 bis 7) mit folgender Begründung:

Der EU-Ausschuss empfiehlt, keine Subsidiaritätsrüge nach Artikel 12 Buchstabe b EUV auszusprechen.

Zur Erreichung des Ziels, bis 2020 20 Prozent des Primärenergieverbrauchs der EU einzusparen, ist ein kollektives Handeln auf EU-Ebene notwendig, um eine Koordinierung der Maßnahmen und ein effektiveres Vorgehen zu gewährleisten. Das Ziel der Richtlinie ist daher unter Subsidiaritätsgesichtspunkten nicht zu beanstanden, obgleich einzelne Elemente des Vorschlags unter den Gesichtspunkten der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit kritisch bewertet werden können. Diese Aspekte sollten in der inhaltlichen Stellungnahme des Bundesrates gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG aufgegriffen werden.